

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

(Vom 29. Mai 1874.)

Die Bundesverfassung schreibt im Artikel 89 vor:

„Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist Zustimmung beider Räthe erforderlich.“

„Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird,“

und fügt im Art. 90 bei:

„Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.“

Da mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung die gesetzgeberischen Erlasse der Bundesversammlung sofort der Vorschrift des Art. 89 unterliegen, so ist es dringlich, in Ausführung des Art. 90 die nöthigen Bestimmungen zu treffen, um die Anwendung jener Vorschrift zu ermöglichen, und demgemäß das Vorfahren zu ordnen, welches jeweilen nach Erlaß eines Gesetzes oder eines Beschlusses durch die beiden Räthe eingehalten werden soll.

Zu diesem Zwecke beehren wir uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse einzureichen und denselben mit den nachfolgenden erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Der Gesetzesentwurf besteht, abgesehen von dem Art. 1, welcher die auszuführende Verfassungsbestimmung textuell wiedergibt, und den Vollziehungs- und Uebergangsbestimmungen, aus zwei Abtheilungen, von denen die erstere — von Art. 2 bis Art. 16 — das Verfahren ordnet, welches in der Regel nach Erlaß von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen stattfindet, die zweite — Art. 16 und 17 — von den Ausnahmen, d. h. von denjenigen Bundesbeschlüssen handelt, in Betreff welcher ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt werden kann.

Das ordentliche Verfahren findet statt zunächst bei sämtlichen Bundesgesetzen ohne Ausnahme. Eine Ausschcheidung in dringliche und nicht dringliche Bundesgesetze ist nicht zulässig. Möchte dies nach dem deutschen Texte des Art. 89 noch einigem Zweifel unterliegen, insofern die Worte „die nicht dringlicher Natur sind“, auch auf „Bundesgesetze“ zurückbezogen werden könnten, so läßt dagegen der französische Text, lautend: „Les lois fédérales sont soumises à l'adoption ou au rejet du peuple, si la demande en est faite par 30,000 citoyens actifs ou par 8 cantons. Il en est de même des arrêtés fédéraux, qui sont d'une portée générale et qui n'ont pas un caractère d'urgence“, eine solche, übrigens auch im deutschen Text immerhin gewagte Interpretation durchaus nicht zu.

Das ordentliche Verfahren findet dann im Fernern statt bei solchen Bundesbeschlüssen, welche allgemein verbindlich und nicht dringender Natur sind.

Die bis dahin ziemlich gleichgültig gewesene Unterscheidung zwischen Gesetz und Beschluß erhält durch die Disposition der Verfassung von nun an eine gewisse praktische Bedeutung. Die Frage der Dringlichkeit kann bei einem Gesetz nicht gestellt werden. Alle Erlasse, welche den Titel „Gesetz“ tragen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung und haben die obligatorische Wartezeit durchzumachen. Nur bei Beschlüssen kann Dringlichkeit ausgesprochen und in diesem Fall sofortige Vollziehung angeordnet werden.

Es führt dies zur Frage, ob es nicht angezeigt wäre, in dem vorliegenden Gesetze eine bestimmte Definition von Gesetz und Beschluß zu geben, einerseits, um für die Zukunft etwas System in die Benennung der gesetzgeberischen Erlasse zu bringen, namentlich aber, um von vornherein von der Bundesversammlung die Ver-

suchung ferne zu halten, einen gesetzgeberischen Erlaß durch willkürliche Benennung dem fakultativen Referendum zu entziehen und dessen unmittelbare Vollziehung zu bewirken. Wir fanden uns nicht veranlaßt, diesem Gedanken weitere Folge zu geben und Ihnen eine solche Begriffsbestimmung von Gesetz und Beschluß vorzuschlagen. Die Garantien gegen willkürliches, von Sinn und Geist der Bundesverfassung abweichendes Verfahren liegen nicht in einer theoretischen Begriffsbestimmung, welche selbst wieder verschiedenen Interpretationen Raum böte, wenn es sich um deren Anwendung auf einen zweifelhaften Fall handelte; sie liegen in der Bundesversammlung selbst, in der Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider Rätthe, in der öffentlichen Meinung des Schweizervolks. Ob ein gesetzgeberischer Erlaß der Rätthe als Gesetz zu behandeln sei oder als Beschluß, das wird also von der Bundesversammlung in einzelnen Falle je nach der besondern Natur der in dem Erlasse enthaltenen Anordnungen festgestellt, wobei im Uebrigen eine von der Regel abweichende Behandlung erst dann eintritt, wenn ein Beschluß überdies als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich erklärt wird.

Der Artikel 2 des Entwurfes enthält die Vorschrift der Publikation der gesetzgeberischen Erlasse, welche der fakultativen Volksabstimmung unterliegen. Diese Publikation geschieht durch das Bundesblatt; überdies werden dieselben in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren den Kantonsregierungen zugestellt, von welchen die Bürger, welche nähere Einsicht von einem Gesetz oder Beschluß zu nehmen wünschen, denselben erheben können. Dabei kann sicher darauf gerechnet werden, daß die öffentliche Presse die Erlasse zur allgemeinen Kenntniß bringen wird. Das Datum der Publikation im Bundesblatt bildet den amtlichen Beginn der im folgenden Artikel aufgestellten Frist zur Einreichung von Begehren um Volksabstimmung. Es konnte sich nun fragen, ob die Publikation eines Gesetzes oder Beschlusses unmittelbar nach dessen Erlaß durch die Rätthe erfolgen solle oder ob es nicht angemessener wäre, mit der Publikation bis nach Schluß einer Sessionsabtheilung zu warten und dann mit Annahme eines einheitlichen Datums sämtliche während der Session erlassenen Gesetze und Beschlüsse zur Veröffentlichung zu bringen, so daß dann auch die Frist für alle an gleichen Tage auslaufen würde. Dieser Vortheil erschien uns jedoch gegenüber dem unter Umständen sehr bedeutenden Zeitverlust, welcher durch dieses Verfahren für die zu Anfang einer Session erlassenen Gesetze und Beschlüsse eintreten müßte, zu untergeordnet, und wir sind deßhalb der Ansicht, daß die amtliche Publikation successiv eintreten solle.

Der Art. 3 bestimmt die Frist, innerhalb welcher das Verlangen der Volksabstimmung gestellt werden muß. Die Bemessung dieser Frist hängt wesentlich zusammen mit der Frage, in welcher Weise die Bürger oder die Kantone, welche von dem Art. 89 der Bundesverfassung Gebrauch machen wollen, ihre Erklärungen abzugeben haben.

Was zunächst die Kantone betrifft, so ist klar, daß wenn die Bundesversammlung das Begehren, gestellt von einer Kantonsregierung in ihrem Namen, ohne Genehmigung oder Auftrag ihrer obern gesetzgebenden Behörde, für genügend erachten sollte, es keiner Frist von 90 Tagen bedürfte, um 8 Kantone, d. h. die Erklärungen von 8 Kantonsregierungen zusammen zu bringen. Wird verlangt, daß solche Initiativerklärungen für Volksabstimmung von den Großen Räten auszugehen haben, so bedarf es schon einer längern Frist, und wollte man gar die Abgabe einer solchen Erklärung als förmliches kantonales Ständevotum behandeln, so würde, da in einer Reihe von Kantonen das eigentliche Ständevotum nur vom Volke ausgesprochen werden kann, die Frist von 90 Tagen zu kurz sein.

Aehnlich verhielt es sich mit dem Verlangen von 30,000 Schweizerbürgern um Volksabstimmung. Will man mit Rücksicht darauf, daß, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger es verlangen, das ganze Schweizervolk zur Abstimmung gerufen werden muß, gegen Mißbrauch gewisse Garantie sowohl betreffend die Zahl als die Stimmberechtigung aufstellen und fordern, daß das Begehren durch Einzelunterschrift gestellt, sowie daß die Stimmberechtigung der Unterzeichner antlich bezeugt sei, so muß für die Sammlung der dreißig Tausend ein Frist gewährt werden, welche gestattet, diesen Bedingungen ein Genüge zu leisten. Wollte man von der Forderung persönlicher Unterzeichnung absehen und die Stimmgabe an eigens zu diesem Zwecke abgehaltenen öffentlichen Gemeindeversammlungen als genügend anerkennen, so könnte auch die Frist für die Stellung des Begehrens verkürzt werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschläge, welche wir im Art. 4 betreffend die Abstimmungsbegehren von Bürgern, und im Art. 5 betreffend das von Kantonen ausgehende Verlangen machen, erachten wir eine Frist von 90 Tagen erforderlich und genügend. Eine ausreichend bemessene Frist hat den nicht geringen Vortheil, daß, wenn es gegenüber einem Bundesgesetz zu einer oppositionellen Bewegung kommt, dieselbe ruhiger sich gestalten und ihren Zweck erstreben und erreichen kann, ohne unstatthafte Mittel in Anwendung zu bringen, während eine sehr kurz bemessene Frist, abgesehen davon, daß sie schon von vornherein Mißtrauen zu erwirken geeignet ist, im gegebenen Falle zu Agitationen nöthigt, die Dis-

kussion unterdrückt, Bestürmung der Bürger veranlaßt und leicht auch Ungesetzlichkeiten in Betreff der Unterschriften nahe legt.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Frist von 90 Tagen, während welcher die Gesetze und Beschlüsse in suspensa bleiben, für den Gang der eidgenössischen Angelegenheiten viel Unbequemes, hin und wieder wohl auch Nachtheiliges bringen kann. Indessen hat diese obligatorische Wartezeit, welche zwischen dem Erlaß eines Gesetzes durch die Räthe und dessen Inkrafttreten liegt, doch auch die vortheilhafte Kehrseite, daß während dieser Zeit die Vollziehung eines Gesetzes durch vollständige Bereithaltung der nöthigen Verordnungen und Instruktionen viel sorgfältiger und präziser vorbereitet werden kann, als dies dann der Fall ist, wenn dem Erlaß eines Gesetzes dessen Inkrafttreten unvorzüglich folgt.

Der Art. 4 handelt von der Form, in welcher das Begehren, sofern es von Bürgern ausgeht, zu stellen ist.

Wir haben hier als einzigen Modus für den Beitritt zu einem Volksabstimmungsbegehren, welches selbstverständlich in schriftlicher Eingabe an den Bundesrath zu richten ist, die persönliche Erklärung des einzelnen Bürgers durch eigenhändige Unterschrift angenommen. Es handelt sich um eine durchaus individuelle Willensäußerung, die unabhängig von der politischen Gemeinde ihren Ausdruck soll finden können und die andererseits die politische Gemeinde auch nicht in Anspruch zu nehmen hat, um die Erklärung des Einzelnen zu vermitteln. Eine Kombination der beiden Wege, Erklärung durch Unterschrift und Erklärung durch Stimmabgabe an einer ad hoc zu berufenden Gemeindeversammlung öffnet, wie die Erfahrung bewiesen, verschiedenen Mißbräuchen die Thüre und ermöglicht namentlich doppeltes Eintreten eines Bürgers, ohne daß eine sichere Kontrolle darüber geführt werden könnte, da in einer Gemeinde nur Stimmen gezählt, die Namen aber nicht aufgenommen werden. Ist die persönliche, schriftliche Unterzeichnung für den Bürger mit etwas mehr Unbequemlichkeit verbunden, als die einfache Stimmabgabe an einer öffentlichen Gemeindeversammlung, so dürfte doch die Bequemlichkeit des Einzelnen, angesichts der großen Kosten und Lasten, welche mit der zu provozirenden allgemeinen Volksabstimmung verbunden sind, nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Der Entwurf verlangt dafür, daß die einzelne Unterschrift echt sei, keine besondere Beglaubigung. Die Strafgesetze haben gegen Betrug durch falsche Namensunterschrift Strafbestimmungen, und es genügt, darauf hinzuweisen, daß wer unter ein Abstimmungsbegehren eine andere Unterschrift als die seinige setzt, der Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen unterliegt.

Die Stimmberechtigung der Unterzeichner dagegen muß positiv bezeugt sein, da ohne diese Kontrolle die Schranken, welche die Verfassung durch Forderung von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern gesetzt hat, mit Leichtigkeit illusorisch gemacht werden könnte. Wir haben hiefür die Vorschrift aufgenommen, welche das Bundesgesetz betreffend die Begehren der Revision der Bundesverfassung vom 5. Christmonat 1867, im Art. 2, Alinea 2 und 3 aufgestellt hat, wobei wir ausdrücklich hervorheben wollen, daß die Bezeugung der Stimmberechtigung vom Vorstand der Gemeinde, wo der Unterzeichner seine politischen Rechte ausübt, nicht verweigert und nicht mit Taxen belegt werden darf.

Der Art. 5 behandelt den Fall, wenn „Kantone“ das Verlangen der Volksabstimmung stellen. Hier fragt sich zunächst, ob die Bundesgesetzgebung kompetent ist, von sich aus festzustellen, von wem in diesem Falle das Begehren auszugehen habe? Wir bejahen diese Frage. Wenn Art. 90 der Bundesverfassung sagt: „Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche festsetzen“, so bezieht sich dies ebenso sehr auf die Formen und Fristen, welche von Kantonen zu beobachten sind, wenn sie ein Begehren von Volksabstimmung stellen, als auf diejenigen, welche für die von Bürgern gestellten Begehren zur Anwendung kommen sollen.

Es wird auch zweckmäßig sein, wenn das Gesetz selbst in bestimmter Weise darüber statuiert, von wem ein kantonales Begehren auszugehen habe. Geschieht dies nicht, so muß nothwendig der Fall eintreten, daß die Kantone nach Gutfinden die fragliche Kompetenz ertheilen, und daß in dem einen Kanton ein Begehren um Volksabstimmung lediglich von der Regierung ausgehen kann, während ein anderer Kanton dasselbe von dem Resultate einer kantonalen Volksabstimmung abhängig macht. Nach dem gegenwärtigen Stande der kantonalen Verfassungen und Gesetzgebungen würden nothwendig sofort Zweifel entstehen, wer zur Abgabe der fraglichen Erklärung, die dann doch nicht als eigentliches Standesvotum zu betrachten ist, die Kompetenz habe. So kann es den Kantonen selbst nur erwünscht sein, wenn durch eine bundesgesetzliche Bestimmung diese Schwierigkeiten beseitigt und dem Eintreten von stoßender Ungleichheit vorgebeugt wird.

Der Entwurf schlägt vor, es habe das Begehren, wenn es von einem Kanton gestellt werden will, von dessen Großem Rath oder von der Landesgemeinde auszugehen. Acht Begehren, von diesen Instanzen ausgehend, mögen wohl den 30,000 einzelnen Bürgern an die Seite gesetzt werden, wogegen acht lediglich von kantonalen

administrativen Oberbehörden gestellte Begehren ein gleiches Gewicht kaum beanspruchen dürften.

Die Bestimmungen, welche in den Art. 6 bis 15 enthalten sind, bedürfen, als in der Natur der Sache liegend, keiner besondern Begründung.

Die beiden Art. 16 und 17 bilden die zweite Abtheilung des Entwurfes. Sie handeln von den Bundesbeschlüssen, welche der fakultativen Volksabstimmung nicht unterliegen. Nach dem Wortlaut der Verfassung sind dies solche Bundesbeschlüsse, welche nicht allgemein verbindlich oder welche dringlich sind.

Der Art. 16 sagt bestimmt, daß es Sache der Bundesversammlung sei, zu entscheiden, ob ein Beschluß in die eine dieser beiden Kategorien falle, und zwar, um durchaus keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, daß es nicht in der Kompetenz der vollziehenden Behörden sei, die Bundesbeschlüsse nach ihrem Ermessen der fakultativen Volksabstimmung zu unterstellen, oder aber sie derselben zu entziehen.

Auch hier könnte man nun vielleicht eine nähere Definition vermissen, eine scharfe und klare Begriffsbestimmung von „allgemein verbindlichen“ und „nicht allgemein verbindlichen“ Beschlüsse, durch welche der möglichen Willkür der Bundesversammlung selbst eine feste Schranke gesetzt würde. Wir können aber auch bezüglich dieser Definition nur wiederholen, was wir oben bezüglich einer begrifflichen Ausscheidung zwischen Gesetz und Beschluß zu bemerken hatten. Wie wenig die Klarheit übrigens bei weitern Definitionen gewinnen würde, mag man daraus ersehen, daß schon das „allgemein verbindlich“ im französischen Text sich nicht vollständig gleich wiedergegeben findet, indem „arrêtés d'une portée générale“ offenbar eine elastischere Kategorie sind, als „allgemein verbindliche“ Beschlüsse. Wir glauben gut zu thun, hier einfach den Wortlaut der Verfassung stehen zu lassen und damit der Bundesversammlung die unbeschränkte Möglichkeit zu wahren, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob einem Beschlusse seinem ganzen Inhalte nach der Charakter eines allgemein oder nicht allgemein verbindlichen zukomme, sowie, ob die in einem Beschlusse enthaltenen Maßregeln und Anordnungen dringender oder nicht dringender Natur seien.

Der Art. 17 verlangt, daß wenn ein Bundesbeschluß der fakultativen Volksabstimmung nicht offen gelassen werden, sondern ausnahmsweise sofort zur Vollziehung gelangen soll, sei es, weil derselbe als nicht allgemein verbindlich oder aber als dringlich an-

gesehen wird, die gesetzgebende Behörde dies in dem Beschlusse selbst ausdrücklich ausspreche.

Das vorliegende Bundesgesetz unterliegt selbst der eventuellen Volksabstimmung. Es müssen also durch Uebergangsbestimmungen, welche sofort in Kraft treten, die Formen und Fristen festgestellt werden, welche für ein allfälliges Begehren von Bürgern oder Kantonen um Volksabstimmung über dieses Bundesgesetz zur Anwendung kommen sollen.

Es geschieht dies in einfacher Weise dadurch, daß übergangsweise das in dem Gesetz für Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse aufgestellte Verfahren auf dieses Gesetz selbst angewendet wird.

Indem wir uns auf diese erläuternden Bemerkungen beschränken, benutzen wir den Anlaß, Ihnen, Tit., unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. Mai 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1874;

in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

beschließt:

Art. 1. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen. (Bundesverfassung Art. 89.)

Art. 2. Alle Bundesgesetze, sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht als dringlich oder als nicht allgemein verbindlich erklärt werden (Art. 16 und 17) sind unmittelbar nach ihrem Erlaß zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 3. Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, daß es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muß innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Art. 4. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrath gerichtet.

Der Bürger, der das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo der Unterzeichner seine politischen Rechte ausübt, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 5. Wenn Kantone das Verlangen der Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe von dem Großen Rath oder von der Landsgemeinde auszugehen.

Art. 6. Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist, oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar eingelangt sind, es sich aber in Folge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, daß dieselben weder von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrath das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluß als in Kraft getreten, und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Uebrigens wird der Bundesrath der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 7. Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, daß das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so beschließt der Bundesrath die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntniß, und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

Art. 8. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dicscr Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen.

Art. 9. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 11. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist, wie viele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluß angenommen und wie viele ihn verworfen haben.

Art. 12. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrath innerhalb 10 Tagen zu überreichen und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Der Bundesrath wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwhahren.

Art. 13. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluß ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

In diesem Falle ordnet der Bundesrath dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung und Vollziehung an.

Art. 14. Erzeigt sich dagegen, daß eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 15. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrath die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

Art. 16. Die Bestimmung darüber, ob ein Bundesbeschluß entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu.

Art. 17. Wenn ein Bundesbeschluß als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich erklärt werden soll, so ist dies in dem Beschlusse selbst ausdrücklich auszusprechen.

In diesem Falle ordnet der Bundesrath, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung an.

Art. 18. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Art. 1. Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Zahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2. Sämmtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

Art. 3. Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. (Vom 29. Mai 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1874
Date	
Data	
Seite	1001-1012
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 181

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.